

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Neun und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Neun und Zwanzigste Titul.

Wie man sich/ nach geschehener Beweifung/ verhalten solle/ und ob nach Eröffnung der Zeugensag zu lassen/ weitere Zeugen zu führen/ oder Instrumenta einzubringen.

Wann nun ein jeder Theil/ über beschehene Klag und Antwort/ alle seine Beweifungen geleistet/ sollen alsdann dieselben auff der Partheyen Begehren und Einwilligen/ publicirt/ auch Abschrift darvon ertheilt werden.

§. I.

Wosern auch einer wider die Zeugen/ ihrer Person oder Aussag halben/ etwas einwenden wolte/ so mag Er/ zu Ausführung dieser seiner Exception, wol weiter Zeugen führen/ welche die Rechtsgelehrte Reprobatorios probatoriorum zu nennen pflegen. Und ist in solchem fall auch dem Gegentheil zugelassen/ wider diese Reprobatorios gleicher gestalt Zeugen zu stellen/ die im Rechten Reprobatorij Reprobatoriorum genannt werden/ weiter aber seind sonst keine zugelassen.

§. II.

Da es auch den Richter für notwendig ansihet/ so kan Er auß richterlichem Ampt die zuvor verhörte Zeugen/ von wegen ihrer unlautern und zweiffelhaftigen Aussagen und Kundtschafften/ widerumb von neuem examiniren und fragen lassen. Jedoch sollen Unsere Richter fleißige Aufsicht haben/ damit kein verdächtliche Anstiftung/ Underrichtung/ oder sonsten andere Gefährlichkeit/ mit denselben Gezeugen vorlauffen.

§. III.

Also/ da es sich begeben/ daß der Gezeugen Aussag und Kundtschafft bey dem Gericht verlegt oder verlohren würde/ mag auff solchen fall/ auff des Gerichts Kosten widerumb ein neue Examination und Verhör/ mit den hievor verhörten Zeugen vorgenommen werden.

§. IV.

So viel Instrumenten und Brieffliche Urkunden anlangt/ mögen dieselbe vor und nach Eröffnung der Zeugensag/ für

fürgebracht und eingelegt werden / doch/ daß solches geschehe/ zuvor und ehe dann in der Sach beschloffen werde / außgenommen etlicher Fall/ in welchen/ nach Außweiß der gemeinen Rechten/ auch nach Beschluß der Sachen Instrumenta, und Brieffliche Urkunden fürgebracht werden mögen. Welches Wir jetzt zu Unserer Gerichten Discretion und Erkandtnuß gestellt haben wollen.

Der Dreyßigste Titul.

Von Einreden / welche so wol wider der Zeugen Person / als derselben Außsag/ auch eingelegte Instrumenta, und Brieffliche Urkunden beschehen können.

Es ist einem jeden vergonnt und zugelassen / vor der Verhör/ oder auch vor Eröffnung der Zeugen-Sag / wider der Zeugen Person zu excipiren, oder ihme seine Einreden protestando vorzubehalten / und ob gleich solche Protestation vor Eröffnung nicht / sondern allererst nach derselben geschehe / so soll dieselbe doch (im fall beweißlich dargethan werden köndte / daß Er die Ursachen / warumb wider der Zeugen Person zu excipiren / allererst nach eröffneter Kundschaft erfahren) zugelassen werden.

s. I.

Im fall aber einer / vor Eröffnung der Zeugen-Sag / nicht protestirt hätte / oder auch nicht kundtlich anzeigen köndte / daß Er die Ursachen der Einreden / wider der Zeugen Person / allererst nach Publicierung der Zeugen erfahren / den solle man mit solcher seiner Einred / wider der Zeugen Personen nicht mehr zulassen / Er schwöre dann einen leiblichen Eyd / daß Er dieselbige Exceptiones nicht arger / gefährlicher oder böshaffter weiß einwende.

s. II.

Und was also von Exceptionen / wider der Zeugen Person vermeldet wird / das solle man nicht von den Zeugen / die einer selbst gestellt / verstehen / in Betrachtung / daß keinem Producenten oder Zeugenführer vergonnt und zugelassen / wider der Zeugen Personen / die Er selbst geführt / zu exciptren.

Was